

Post-Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Beförderungen und Reisen als ein Bestandteil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Beförderung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine
Beschaffenheit
der Beförderungen.

I Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Pakets (einer Kiste, eines Fassets u. s. w.) 100 Pfund.

§. 2.

Adressen.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungezwiffelt vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Rückseite.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angabe darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Rückseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Rückseite zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief
bei Päckereien.

I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder